Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Bebauungsplan Nr. 01
„Solarpark Baumgartner Weg"

Gemeinde Schönermark im Amt Gransee und Gemeinden

Landkreis Oberhavel

Bearbeiter: Ing.-Büro Ellmann / Schulze GbR
Dr. Burkhardt Schulze
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel
Hauptstr. 31
16845 Sieversdorf

.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Sieversdorf, im März 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Vorgehensweise 4
2 Datengrundlage / Methodik 5
2.1 Allgemeine Angaben 5
2.2 Biotoptypen 6
2.3 Erfassung der Brutvogelfauna 9
2.4 Habitatbedingungen Zauneidechse (YGGDRASILDiemer 2019) 13
2.5 Habitatbedingungen Fledermäuse (YGGDRASILDiemer 2019) 13
3 Kurzbeschreibung des Vorhabens 14
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 20
4.1 Gefäßpflanzen 20
4.2 Wirbellose 21
4.3 Amphibien 25
4.4 Reptilien 25
4.5 Säugetiere 26
4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 27
5 Weiterer Untersuchungsbedarf 28
6 Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 29
6.1 Brutvögel 29
6.2 Fledermäuse 31
6.3 Zauneidechse 32

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Habitate Fauna

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plangebiets (Quelle: Th. Jansen Ortsplanung; 07-2019) 5
Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Quelle: Büro YGGDRASILDiemer (2019) 6
Abbildung 3: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2019 (YGGDRASILDiemer 2019 – Ergänzung 10-2019) 13
Abbildung 4: Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagert mit Festsetzung 16
Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Baumgartner Weg" (Quelle: Thomas Jansen Ortsplanung) 19
Abbildung 6: Eidechsen-Kleinhabitat 33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnis der Brutvogelbegehung 2018 – YGGDRASILDiemer 10
Tabelle 2: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2019 – YGGDRASILDiemer / Ellmann/Schulze 11
Tabelle 3: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen 20
Tabelle 4: Anhang IV-Arten Libellen 21
Tabelle 5: Anhang IV-Arten Käfer 22
Tabelle 6: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter 23
Tabelle 7: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken 24
Tabelle 8: Anhang IV-Arten Amphibien 25
Tabelle 9: Anhang IV-Arten Reptilien 25
Tabelle 10: Anhang IV-Arten Säugetiere 26
Tabelle 11: Brutvogelarten - Bewertung der Betroffenheit festgestellter Brutvogelarten 29
Tabelle 12: Anbringen von Ersatzniststätten (CEF-Maßnahme 1) 31

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Dem Ingenieurbüro Ellmann/Schulze wurde der Auftrag erteilt, eine naturschutzfachliche Eingriffsbewertung zum Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Baumgartner Weg", Gemeinde Schönermark, Amt Gransee, Landkreis OHV, durchzuführen. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro Thomas Jansen • Ortsplanung beauftragt.

Für das ca. 2,8 ha große B-Plangebiet im zentralen Teil des Stadtgebiets sind sämtliche umweltrelevanten Auswirkungen – hier die artenschutzrechtlichen Belange - zu prüfen.

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten (streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, europäische Vogelarten) zu überprüfen.

In der vorliegenden Fassung vom März 2020 erfolgt die Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien sowie Quellen dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1)
3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) – 16.02.2005
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
5. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5).
6. GUTACHTEN - Kartierung der Biotope und Fauna - zum Bauvorhaben Photovoltaik-Anlage in Schönermark (Baumgartner Weg). YGGDRASILDiemer Ökologie Naturschutz Landschaftsplanung. Berlin 2019.
7. Ergänzung des Gutachtens von YGGDRASILDiemer Ökologie Naturschutz Landschaftsplanung. Berlin 2019. Datum der Änderung: Oktober 2019.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

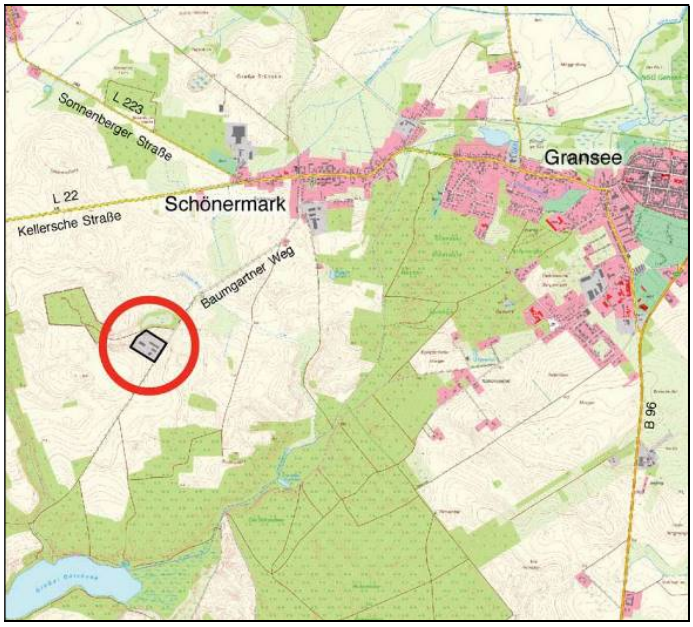

Abbildung 1: Lage des B-Plangebiets (Quelle: Th. Jansen Ortsplanung; 07-2019)

2 Datengrundlage / Methodik

2.1 Allgemeine Angaben

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus folgenden Quellen zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt, wird versucht, Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden.

Dem AFB brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

Im Rahmen des durchgeführten AFB erfolgt für den hier vorliegenden Vorentwurf eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange anhand der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie weiterer Potentialabschätzungen.

2.2 Biotoptypen

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgte durch das Büro YGGDRASILDiemer (2019) im Frühjahr 2019 eine Aufnahme der Biotoptypen nach Brandenburger Schlüssel. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht wiedergegeben. Der Bericht ist in der Anlage 2 zum Umweltbericht abgelegt.

Durch eine eigene Begehung im Juni 2019 wurden die o.g. Ergebnisse noch konkretisiert.

Das Gebiet wird gegliedert durch die ehemaligen Gebäude der militärischen Nutzung mit heute umgebenden Grasland-, Gehölz- und Sukzessionsflächen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse von YGGDRASILDiemer (2019) wiedergegeben. In der Karte Anlage 1 des Umweltberichtes werden die Ergebnisse von YGGDRASILDiemer mit den eigenen kleineren Ergänzungen dargestellt.

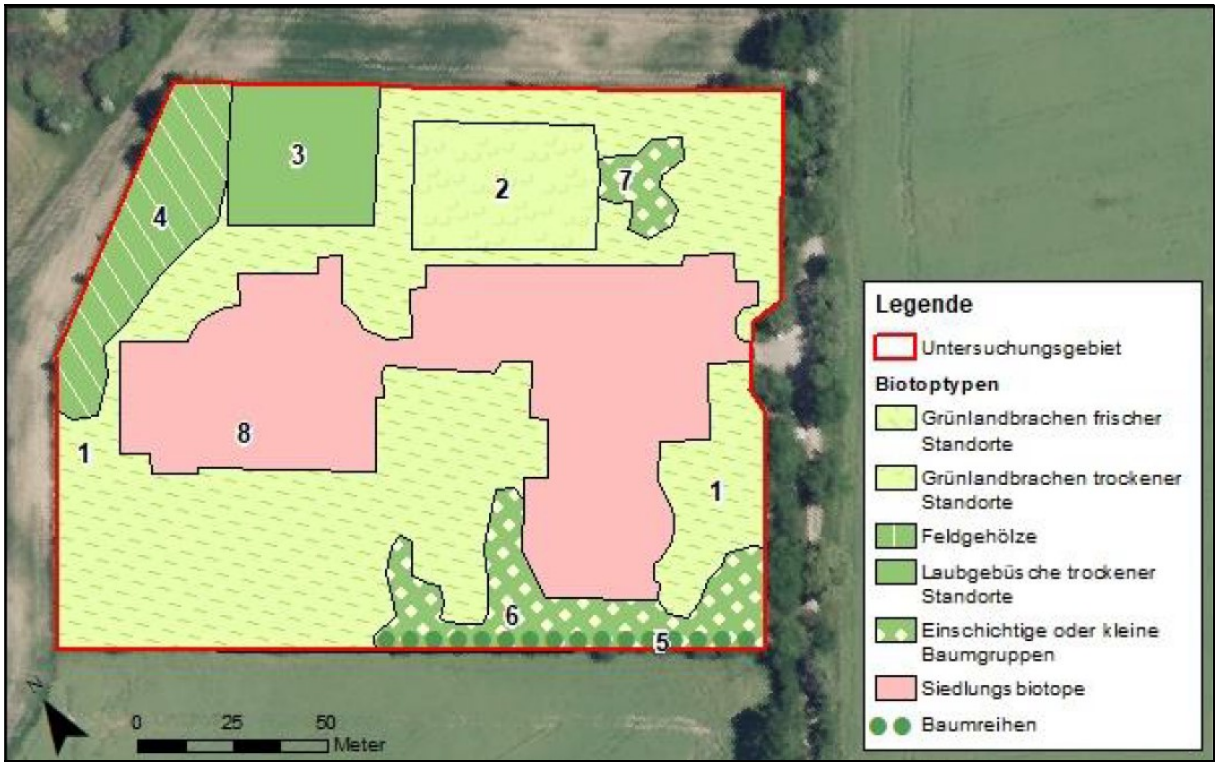

Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Quelle: Büro YGGDRASILDiemer (2019)

Ergebnis der Biotoperfassungen 2019 durch das Büro YGGDRASILDiemer, Berlin.

Biotop 1: Grünlandbrache frischer Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung) (0513201)

Der flächenmäßig größte Anteil des Untersuchungsgebietes entspricht mit 1,2 ha dem Biotoptyp der Grünlandbrachen frischer Standorte (siehe Abbildung 2, Biotop 1). Die Vegetation ist in diesen Bereichen insgesamt von Obergräsern bestimmt. Dominant kommt großflächig das wuchskräftige Grünlandgras Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius) vor. In manchen Bereichen ist auch das ruderale Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) vorherrschend. Daneben treten weitere Gräser wie Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus) und Wiesen-Rispengras (Poa pratensis) auf sowie verschiedene Kräuter, u.a. Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa) und Gemeine Schafgarbe (Achillea millefolium). An schattigen Standorten haben sich teilweise Bestände mit Gamander-Ehrenpreis (Veronica chamaedrys) etabliert.

Zwischen den Gräsern wachsen diverse hochwüchsige Stauden auf. Verbreitet sind Brennnessel (Urtica dioica), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense), Gewöhnlicher Beifuß (Artemisia vulgaris), Rainfarn (Tanacetum vulgare) und insbesondere in den Randbereichen Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris).

Der Gehölzbewuchs im Biotop ist insgesamt gering (< 10% Gehölzdeckung). Insbesondere an den Gebäuden, den Grundstücksgrenzen sowie den Böschungen wachsen junge Gehölze auf, die je nach Alter der Kraut- oder Strauchschicht zuzuordnen sind und eine beginnende Gehölzsukzession anzeigen. Häufig kommen hier Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Sand-Birke (Betula pendula), Wald-Kiefer (Pinus sylvestris), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Gewöhnliche Robinie (Robinia pseudoacacia) vor. Auch Weißdorn (Crataegus spec.), Hunds-Rose (Rosa canina), Weide (Salix spec.) und Himbeere (Rubus idaeus) treten insb. als Jungpflanzen auf.

Biotop 2: Grünlandbrache trockener Standorte mit einzelnen Trockenrasenarten, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Biotoptypencode: 0513311)

Nordöstlich des Gebäudes Nr. I (zweigeschossig) befindet sich eine im Vergleich zur Umgebung trockene Senke (siehe Abbildung 2, Biotop 2). Sie ist insgesamt durch eine niedrige Vegetation mit teils offenen und moosbewachsenen Stellen gekennzeichnet. Verbreitet kommen Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Schwingel (Festuca spec.), Gemeine Schafgarbe (Achillea millefolium) sowie Spitzwegerich (Plantago lanceolota) vor. Dazwischen sind verstreut Hornklee (Lotus spec.), Kleiner Klee (Trifolium dubium), Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella), Scharfer Mauerpfeffer (Sedum acre) und Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa) zu finden. Vereinzelt ist Jungaufwuchs von Hunds-Rose (Rosa canina) oder Weißdorn (Crataegus spec.) zu finden. An der südlichen Ecke des Biotops befindet sich eine etwa 140 m² große Müll-/Schuttablagerung.

Biotop 3: Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte, überwiegend heimische Arten (071031)

Nordöstlich des Gebäudes Nr. II (Lagerhalle) und nördlich des Gebäudes Nr. I (zweigeschossig) befindet sich eine steile Böschung, die zu einer Senke führt (siehe Abbildung 2, Biotop 3). Die Vegetation dieser Senke ist durch Obergräser (insbesondere Calamagrostis epigejos) sowie Besenginster-Gebüsche (Cytisus scoparius) und andere Gehölze (Betula pendula, Sambucus nigra, Rosa canina, Fraxinus excelsior, Salix spec., Pinus sylvestris, Jungaufwuchs von Quercus robur) gekennzeichnet.

Biotop 4: Feldgehölze mit überwiegend heimischen Gehölzarten (071101)

Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze wächst ein teils lückiger Gehölzsaum, u.a. mit Wald-Kiefer (Pinus sylvestris), Weißdorn (Crataegus spec.), Schwarzem Holunder (Sambucus nigra) und Gewöhnlicher Esche (Fraxinus excelsior) (siehe Abbildung 2, Biotop 4).

Biotop 5: Baumreihen, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre) (0714202)

Entlang der nördlichen Hälfte der südöstlichen Grundstücksgrenze wächst eine mittealte Fichten-Baumreihe (Picea abies) (siehe Abbildung 2, Biotop 5).

Biotop 6: Einschichtige oder kleine Baumgruppe, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre) (0715302)

Direkt an die Baumreihe an der südöstlichen Grundstücksgrenze grenzt ein mittelalter Gehölzbereich u.a. mit Kiefern (Pinus sylvestris), Fichten (Picea abies), Tannen (Abies spec.), Birken (Betula pendula) und einer großen Lärche (Larix decidua) (siehe Abbildung 2, Biotop 6).

Biotop 7: Einschichtige oder kleine Baumgruppe mit heimischen Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre) (0715312)

Nordöstlich des Gebäudes Nr. I (zweigeschossig) wächst eine mittelalte Eschen-Baumgruppe (Fraxinus excelsior) (siehe Abbildung 2, Biotop 7).

Biotop 8: Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) mit geringem Grünflächenanteil (Biotoptypencode: 12312)

Aufgrund ihrer derzeitigen und geplanten Nutzung werden die Gebäude, Verkehrsflächen und technischen Anlagen auf dem Gelände dem Biotoptyp ‚12312 – Industrie-, Gerwerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) mit geringem Grünflächenanteil' zugerechnet (siehe Abbildung 2, Biotop 8). Die ein- bis zweistöckigen Gebäude dienten der NVA ursprünglich vermutlich als Unterkunfts- und Versorgungsgebäude sowie als Lager- bzw. Werkhalle. Die Dachflächen der drei großen Gebäude sind zurzeit vollständig mit Solarmodulen bedeckt. Die Erschließung zwischen dem Grundstückseingang sowie den Gebäuden und sonstigen Anlagen erfolgt durch Wege aus großformatigen Betonplatten. Die Flächen dieses Biotoptyps sind durch einen hohen Versiegelungsgrad und damit einhergehende eingeschränkte Bodenfunktionen gekennzeichnet.
Die Vegetation der dem Biotop zugerechneten Grünflächen, insbesondere der beiden Grünstreifen, die sich zwischen der Hauptzufahrt und den beiden Gebäuden Nr. I (zweigeschossig) und Nr. III (eingeschossig) befinden, ist von Obergräsern, insb. von Gewöhnlichem Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) und Gewöhnlichem Knäuelgras (Dactylis glomerata), dominiert. Dazwischen finden sich Brennnessel (Urtica dioica), Gemeiner Beifuß (Artemisia vulgaris), Gemeine Schafgarbe (Achillea millefolium), Großer Sauerampfer (Rumex acetosa), Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Silber-Fingerkraut (Potentilla argentea) und Rainfarn (Tanacetum vulgare). Direkt an den Gebäuden wachsen vereinzelt junge Gehölze auf: u.a. Sand-Birke (Betula pendula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Wild-Apfel (Malus sylvestris).

Die wesentlichen Biotoptypen werden im anliegenden Umweltbericht näher charakterisiert sowie fotografisch dokumentiert.

2.3 Erfassung der Brutvogelfauna

Faunistische Habitaterfassungen wurden im Rahmen des Vorhabens durch das Büro YGGDRASILDiemer (2019) insbesondere für die Artengruppen *Brutvögel* und *Fledermäuse* durchgeführt.

Im Oktober 2019 erfolgte durch das Büro noch eine Ergänzung des Gutachtens hinsichtlich Methodik sowie grafischer Darstellung. So wurden zwei Karten mit den Kartierergebnissen zur Artengruppe Brutvögel erarbeitet. Eine verbesserte Methodikerläuterung und grafische Darstellung wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefordert.

Die Ergebnisse aus dem erstellten Gutachten werden nachfolgend dargestellt. Das komplette Gutachten findet sich im Anhang 2 des Umwelberichts .

YGGDRASILDiemer (2019) führt aus:

***Methoden der Brutvogelerfassung* (Ergänzung 23.10.2019)**

Grundsätzlich wurden die Kartierungen nur bei gutem Wetter - keinem starken Wind oder Regen - durchgeführt. Das UG wurde in Streifen oder Zickzack-Linien begangen. Von Kartierungsgang zu Kartierungsgang wurden Start- und Endpunkte variiert.

Zur visuellen Bestimmung der Vögel wurde ein Fernglas (Zeiss Dialyt 10x40) eingesetzt. Relevante akustisch oder visuell wahrgenommenen Vögel wurden punktgenau (GPS-gestützt) unter Verwendung eines Garmin 64s mit einem Varianzbereich von 3-5m nach standardisiertem Verfahren in eine Tageskarte unter Dokumentation der beobachteten revieranzeigenden Merkmale nach SÜDBECK et al. (2005) eingetragen. Dabei wurde entsprechend der Methodenstandards zur qualitativen Erfassung von Brutvogelbeständen, insbesondere Revierkartierungen nach BIBBY, BURGESS, HILL & MUSTOE et al. (2000) und SÜDBECK et al. (2005) vorgegangen. Ein Schwerpunkt der Begehungen in Schönermark lag bei Gebäudebrütern.

Anzahl der Erfassungstermine

In Anbetracht der geringen Größe und Übersichtlichkeit des Untersuchungsgebiets wurden drei Termine zur Erfassung von Brutvögeln, vor allem wertgebender bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten, als ausreichend angesehen.

(Auszug Bericht Juni 2019)

*Im Rahmen der Vogelkartierung 2018 wurden in den Gehölzbiotopen (Biotop 4 und 6) verschiedene Singvogelarten beobachtet, u.a. Kohlmeise, Buchfink, Rotkehlchen, Goldammer, Grauammer, Amsel, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Fitis und Zaunkönig (*Tabelle 1*). In der Offenlandfläche südwestlich von Gebäude II wurde die Feldlerche beobachtet, an den Gebäuden u.a. Rauchschwalbe, Feldsperling und Star. Für verschiedene Arten besteht ein Brutvogelverdacht.*

2019 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel. In den Gehölzbiotopen (Biotop 4 und 6) wurden singende oder balzende Vogelarten, wie Bluthänfling, Grauammer, Goldammer, Buchfinken, Kohlmeisen, Hausrotschwanz, Fitis, Zilpzalp, Girlitz, Neuntöter, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke aufgenommen (siehe Tabelle 2). Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Gehölzstrukturen auch gebrütet wird. In und an den Gebäuden (Biotop 8) wurden Rauchschwalben und Feldsperlinge brütend kartiert. Auf den Feldern südwestlich und südöstlich der Untersuchungsfläche konnten Feld- und Heidelerche erfasst werden.

In den folgenden Tabellen 1 und 2 werden die Ergebnisse der Beobachtungen bzw. Erfassungen von YGGDRASILDiemer aus den Jahren 2018 und 2019 wiedergegeben. Ergänzt werden in Tabelle 2 die Ergebnisse 2019 durch eigene Beobachtungen während einer Begehung am 28.06.2019 (07.00 – 09.00 Uhr; Witterung: bedeckt, sonnig, 15-17 °C, Wind 1-2 West).

Tabelle 1: Ergebnis der Brutvogelbegehung 2018 – YGGDRASILDiemer

Deutscher Artenname	**Wissenschaftlicher Artname**	**YGGDRASILDiemer 01.08.2018**
Sperber	*Accipiter nisus*	Nahrungshabitat
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1 Ind.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1 Ind.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nahrungshabitat
Stieglitz	*Carduels carduelis*	1 Ind.
Bluthänfing	*Carduelis cannabina*	1 Ind.
Grünfink	*Carduelis chloris*	1 Ind.
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	2 Ind.
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Nahrungshabitat
Ringeltaube	*Columba palumbus*	1 Ind.
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	Nahrungshabitat
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Nahrungshabitat
Buntspecht	*Dendrocopos major*	1 Ind.
Grauammer	*Emberiza calandra*	2 Ind.
Goldammer	*Emberiza citrinella*	3 Ind.
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1 Ind.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungshabitat
Buchfink	*Fringilla coelebs*	3 Ind.
Eichelhäher	*Garruculus glandarius*	Nahrungshabitat
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	1 Ind.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	2 Ind.
Neuntöter	*Lanius collurio*	1 Ind.
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1 Ind.
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	1 Ind.
Rotmilan	*Milvus milvus*	Nahrungshabitat
Schwarmilan	*Milvus migrans*	Nahrungshabitat
Bachstelze	*Motacilla alba*	1 Ind.
Pirol	*Oriolus oriolus*	Nahrungshabitat
Blaumeise	*Parus caeruleus*	3 Ind.
Kohlmeise	*Parus major*	3 Ind.
Feldsperling	*Passer montanus*	7 Ind.
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	1 Ind.
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	3 Ind.
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	2 Ind.
Elster	*Pica pica*	Nahrungshabitat
Girlitz	*Serinus serinus*	1 Ind.

Deutscher Artenname	Wissenschaftlicher Artname	YGGDRASILDiemer 01.08.2018
Star	*Sturnus vulgaris*	4 Ind.
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	3 Ind.
Gartengrasmücke	*Sylva borin*	1 Ind.
Dorngrasmücke	*Sylva communis*	2 Ind.
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1 Ind.
Zaunkönig	*Troglodytes trogoldytes*	2 Ind.
Amsel	*Turdus merula*	2 Ind.
Schleiereule	*Tyto alba*	Nahrungshabitat

Tabelle 2: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2019 – YGGDRASILDiemer / Ellmann/Schulze

Deutscher Artenname	Wissenschaftlicher Artname	YGGDRASILDiemer		Ellmann/Schulze
		22.04.2019	16.05.2019	28.06.2019
Feldlerche	*Alauda arvensis*	2 Ind.(sb)	3 Ind.(sb)	3 BP (nur angrenzend)
Bluthänfing	*Carduelis cannabina*	1 P.	1 P.	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	1 Ind.(sb)	-
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-	1 Ind.
Goldammer	*Emberiza citrinella*	1 Ind.(sb)	1 P.	1 P.
Grauammer	*Emberiza calandra*	1 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	2 ind.(sb)	-	-
Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	1 Ind. (sw)	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	3 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	3 P.(b), 1 Ind. im Gebäude	3 Ind. jagend über B-Plangebiet-
Neuntöter	*Lanius collurio*	-	-	1 M. südliche Grenze
Heidelerche	*Lullula arborea*	-	2 Ind.(sb)	-
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	2 Ind.(sb)	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	1 M.	1 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)
Kohlmeise	*Parus major*	1 P.; 1 Ind.sb	1 Ind(sb)	-
Feldsperling	*Passer montanus*	4 P	3 P(b)	1 P.(b)
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	1 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	1 Ind.(sb)	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1 Ind.(sb)	-	-
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	1 Ind.(sb)	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	2 Ind.(sb)	-	1 Ind.(sb)
Dorngrasmücke	*Sylva communis*	-	2 Ind.(sb)	1 Ind.(sb)
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1 Ind.(sb)	-	-
Amsel	*Turdus merula*	-	-	1 Ind.(sb)

sb = singend/balzend, sw = Standortwechsel, b = besetzt/brütend Ind. = Individuum, P. = Paar, M. = Männchen

grün hervorgehoben: abgeleitete Brutvogelart des B-Plangebiets

Zusammenfassung der Tabelle 2:

Für die Bewertung des Brutvogelspektrums sind die Ergebnisse aus Tabelle 2 maßgeblich, da der Erfassungszeitpunkt des vorangegangenen Jahres mit August als zu spät anzusehen ist.

Im Ergebnis der Erfassungen des Jahres 2019 konnten insgesamt 24 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt werden, wobei aufgrund der Habitatbedingungen des B-Plangebiets von **20 Brutvogelarten** auszugehen ist. Die Arten *Heide-* und *Feldlerche* brüteten auf angrenzenden Ackerschlägen, der *Baumfalke* sowie der *Buntspecht* sind als Nahrungsgäste anzunehmen.

Die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 werden in der folgenden Abbildung 3 wiedergegeben.

Abbildung 3: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2019 (YGGDRASILDiemer 2019 – Ergänzung 10-2019)

2.4 Habitatbedingungen Zauneidechse (YGGDRASILDiemer 2019)

YGGDRASILDiemer (2019) führt aus:

Ein Exemplar der Zauneidechse (Lacerta agilis) im Rahmen der Biotopkartierung als Zufallsfund südöstlich des Gebäudes Nr.I (zweigeschossig) beobachtet. Diese ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach BNatSchG. Aufgrund dieser Einzelbeobachtung lässt sich aber kein Habitat für die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ableiten. Lediglich die Grünlandbrache trockener Standorte im Norden (Biotop 2) könnte ein potenzielles Zauneidechsen-Habitat darstellen.

Bewertung:

Von einer Besiedlung zumindest des weitgehend offenen Nordens und Westens des B-Plangebiets durch die *Zauneidechse* ist auszugehen. Diese Einschätzung wurde bei der eigenen Ortsbegehung im Juni 2019 aufgrund der Habitatbedingungen getroffen. Neben einer Besonnung liegen grundsätzlich günstige Bedingungen für eine Reproduktion (grabbare Sandflächen) sowie Überwinterung (Haufwerke, Kleinsäugerbaue) vor. Genaue Aussagen zu Populationsgröße liegen jedoch nicht vor.

Aufgrund der teilweise günstigen Habitatbedingungen werden artenschutzrechtliche Maßnahmen, z.T. bauvorgezogen, für erforderlich gehalten (vgl. Kap. 4.4).

2.5 Habitatbedingungen Fledermäuse (YGGDRASILDiemer 2019)

YGGDRASILDiemer (2019) führt aus:

Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind als Habitat für Fledermäuse nicht geeignet. Auch in den Bäumen sind keine geeigneten Strukturen als mögliches Sommerquartier zu finden.

Bewertung:

Die Auffassung des o.g. Fachbüros kann weitgehend geteilt werden. Lediglich für einen zentral gelegenen Schacht, der bei der eigenen Begehung im Juni 2019 als für Fledermäuse zugänglich vorgefunden wurde, liegt ein Potential als Sommer- und / oder Winterquartier vor.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf seinem Grundstück, einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft, einen Solarpark zu errichten. Die bestehenden Gebäude sollen erhalten bleiben und als Lagerflächen dienen. Da sich das Flurstück derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch befindet und auch der Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden keine Bauflächen in diesem Bereich darstellt, kann dieses Vorhaben nur im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch realisiert werden.

Es ist vorgesehen, im Bebauungsplan eine Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Lager" und der Ermöglichung einer Lagernutzung in den vorhandenen Bestandsgebäuden im Bebauungsplan als SO PV-L festzusetzen.

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Versorgung mit elektrischer Energie gefördert.

Konversionsflächen

Bei der Fläche zur Errichtung der Photovoltaikanlagen (SO PV-L) handelt es sich um eine ehemals militärisch genutzte Fläche der Flugabwehr-Raketen-Abteilung der NVA, die mit Verwaltungs- und Lagergebäuden bebaut ist. Demzufolge liegt gemäß der Freiflächenausschreibungsverordnung und dem EEG der Vergütungstatbestand einer Konversionsfläche aus militärischer Nutzung vor.

Art und Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksfläche

Die Flächen für die Photovoltaiknutzung sind entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO als Sondergebiet Photovoltaik-Lager = SO PV-L festgesetzt worden. Das Sondergebiet "Photovoltaik-Lager" dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen und der Lagernutzung in den vorhandenen Bestandsgebäuden (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen (z.B. Wandler, Trafostationen) gemäß § 14 BauNVO

ausnahmsweise zulässig sind in vorhandenen Bestandsgebäuden:

- Lagergebäude für Photovoltaikanlagen und deren Ausrüstung
- Lagerhäuser für Boote mit und ohne Trailer, Wohnmobile, Caravans und Oldtimer
- Lagerhäuser für Boote mit und ohne Trailer, Wohnmobile, Caravans und Oldtimer
- Lagerhäuser, Archive, Aktenlager
- eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb der ausnahmsweisen zulässigen Nutzung entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2 zugeordnet sind und eine Größe von 75 qm nicht überschreitet

Die festgesetzten Baugrenzen 1 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB schließen direkt an die äußeren Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung an. Sie gewährleisten

einen Mindestabstand von regelhaft 5 m bzw. 10 m und 15 m der Modulreihen zur Grenze des Bebauungsplanes.

Mit dieser Festsetzung wird eine bestmögliche Ausnutzung der Sondergebietsfläche für die Photovoltaiknutzung gewährleistet und ein Beitrag zur Energiewende geleistet.

Für das Sondergebiet Photovoltaik wurde darüber hinaus eine Baugrenze 2 festgesetzt, welche die Bestandsgebäude umfasst. Den einzelnen Gebäuden wurden hierzu die Kennbuchstaben A, B, C und D zugewiesen. Hier wurden folgende Festsetzungen getroffen:

Festsetzung Nr. 1: "Im SO PV-L sind innerhalb der durch die Baugrenze 2 eingefassten überbaubaren Grundstücksfläche (vorhandene Gebäude) mit dem Kennbuchstaben B, C und D Lagergebäude für Photovoltaikanlagen und deren Ausrüstung, Lagerhäuser für Boote mit und ohne Trailer, Wohnmobile, Caravans, Oldtimer ausnahmsweise zulässig. Innerhalb der Baugrenze 2 sind auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen zulässig."

Festsetzung Nr. 2: "Im SO PV-L sind innerhalb der durch die Baugrenze 2 eingefassten überbaubaren Grundstücksfläche (vorhandenes Gebäude) mit dem Kennbuchstaben A Archive, Aktenlager und vergleichbare Nutzungen ausnahmsweise zulässig. Innerhalb der Baugrenze 2 sind auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen zulässig."

Festsetzung Nr. 3: "Im SO PV-L ist darüber hinaus innerhalb der durch die Baugrenze 2 eingefassten überbaubaren Grundstücksfläche (vorhandenes Gebäude) mit dem Kennbuchstaben A eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb der ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend den textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 2 dieses Bebauungsplanes zugeordnet ist und eine Größe von 75 qm nicht überschreitet ausnahmsweise zulässig. Innerhalb der Baugrenze 2 sind auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen zulässig."

Hierdurch ist eine Nachnutzung der vorhandenen Gebäude insbesondere zu Lagerzwecken möglich.

Die Grundflächenzahl beträgt im Sondergebiet SO PV-L gemäß Planeinschrieb 0,6; die Grundflächenzahl errechnet sich aus dem Anteil der Fläche, die durch lotrechte Projektion der Moduloberflächen auf den Boden entsteht, an der Gesamtfläche des jeweiligen Sondergebietes.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet beträgt 5,0 m über der Bodenoberfläche. Hierzu wurde die textliche Festsetzung Nr. 4 getroffen. Sie lautet wie folgt: "Die Oberkante der Photovoltaikanlagen (OK PV) innerhalb der Baugrenze 1 ist auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt zu beziehen. Die Oberkante darf maximal 5,0 m (Oberkante) über der festgesetzten Höhe des Höhenbezugspunkt liegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)."

Die Bodenfläche unter den Solarmodulen ist nicht versiegelt, sondern mit einer Wiese bewachsen. Der tatsächliche Versiegelungsgrad ist deutlich geringer.

Zur Sicherung der unversiegelten Fläche unter den Modultischen wurde ein Mindestabstand der Modultische von der Geländeoberfläche und zur Geländeoberkante von 0,50 m festgesetzt. Hierzu wurde die textliche Festsetzung Nr. 5 getroffen. Sie lautet wie folgt: "Die Unterkante der Photovoltaikanlagen (UK PV) muss einen Mindestabstand von 50 cm zum Boden aufweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)"

Für die Bestandsgebäude innerhalb der Baugrenze 2 wurde eine gesonderte Höhenfestsetzung getroffen. Die textliche Festsetzung Nr. 6 lautet wie folgt: "Die in den durch die Baugrenze 2 abgegrenzten überbaubaren Grundstücksflächen (Bestandsgebäude) mit den Kennbuchstaben A, B, C und D dürfen folgende Geschossigkeiten und Oberkanten der Gebäude (OK-Gebäude) erreicht werden; dabei sind die OK-Gebäude auf den Höhenbezugspunkt zu beziehen:

- A zweigeschossig, OK-Gebäude = 91,0 m über DHHN2016

- B eingeschossig, OK-Gebäude = 87,0 m über DHHN2016
- C eingeschossig, OK-Gebäude = 91,0 m über DHHN2016
- D eingeschossig, OK-Gebäude = 87,0 m über DHHN2016"

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt, die Baufenster bilden. Hierbei wurden unterschieden in Baugrenze 1 und Baugrenze 2. Diese sind sowohl farblich als auch graphisch unterschiedlich ausgebildet (Strichstärke, Strichlänge, Helligkeit der Blautönung), um auch eine schwarz-weiß-Ausfertigung korrekt interpretieren zu können.

Ergänzend wurden die unterschiedlichen Baugrenzen mit "BGr 1" und "BGr 2" gekennzeichnet, um Verwechselungen sicher ausschließen zu können.

Die Baugrenze 1 umgrenzt die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überbaubaren Grundstücksflächen. Durch die Baugrenze 2 sind die vorhandenen Gebäude umgrenzt, in dem die Lagernutzung in den Bestandsgebäuden zulässig gemacht werden soll.

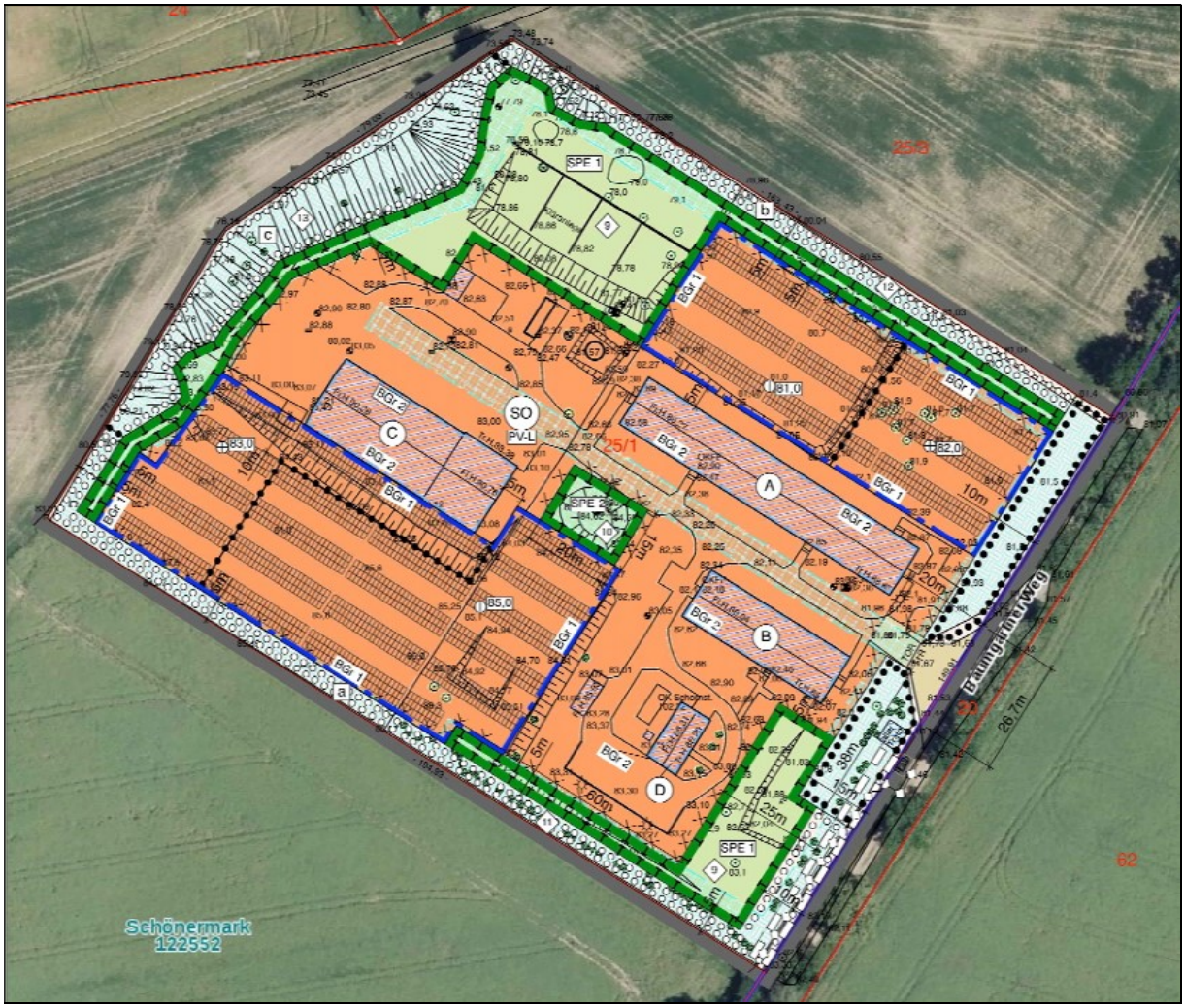

Abbildung 4: Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagert mit Festsetzung

Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Baumgartner Weg, der in Richtung Norden über die Dorfstraße im Ort Schönermark an die L 22 (Ruppiner Straße) anbindet.

Die Zunahme des Verkehrs wird sich für die Hauptnutzung der Freiflächen-Photovoltaik auf Kontroll- und Pflegemaßnahmen beschränken. Die "Lagernutzung" wird nur sehr geringe Verkehre nach sich ziehen. Ein Ausbau der Erschließung ist daher nicht erforderlich.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über eine vorhandene und befestigte Wegefläche. Die Baugrenze 1 im SO PV-L hält hier einen Korridor in einer Breite von 8 m frei. Die Einfahrt über den Baumgartner Weg, die mit einer Toranlage gesichert ist, wird als private Verkehrsfläche in einer Breite von 26,7 m festgesetzt. In dieser "Trompete" können die Schleppkurven von Lastzug mit Anhänger bei verminderter Geschwindigkeit realisiert werden.

Gestalterische Festsetzungen

Zur Absicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Einfriedung erforderlich. Um negative Wirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden wurde die textliche Festsetzung Nr. 8 getroffen. Die textliche Festsetzung Nr. 9 trägt dazu bei, dass die Fläche von Kleinlebewesen und Niederwild in Anspruch genommen werden kann. Die beiden textlichen Festsetzungen lauten:

Festsetzung Nr. 7: "Als Einfriedungen sind nur Zäune bis zu einer Gesamthöhe von 2,3 m inkl. Übersteigschutz zulässig."

Festsetzung Nr. 8: "Zäune müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und Unterkante des Zaunes aufweisen."

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in einer regelhaften Breite von 5 m festgesetzt worden. Im Westen entspricht die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der dort vor-

handenen Böschungskante. Die teilweise vorhandene Bepflanzung kann nicht genutzt werden und wurde daher als Fläche zum Anpflanzen festgesetzt.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Die Festsetzung einer Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen resultiert aus einem an dieser Stelle vorhandenen schützenswerten Pflanzenbestand. Ein prägendes landschaftliches Element bleibt somit erhalten und der Eingriff ins Landschaftsbild wird gemindert.

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO)

SO
PV-L

Sondergebiet Photovoltaik-Lager = SO PV-L
Das Sondergebiet "Photovoltaik-Lager" dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen und Lagernutzungen in Bestandsgebäuden (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

zulässig sind:
- Photovoltaikanlagen (Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie) sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen (z.B. Wandler, Trafostationen) gemäß § 14 BauNVO

ausnahmsweise zulässig sind in den vorhandenen Bestandsgebäuden:
- Lagergebäude für Photovoltaikanlagen und deren Ausrüstung
- Lagerhäuser für Boote mit und ohne Trailer, Wohnmobile, Caravans und Oldtimer
- Lagerhäuser, Archive, Aktenlager
- eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb der ausnahmsweisen zulässigen Nutzung entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2 zugeordnet sind und eine Größe von 75 qm nicht überschreitet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl entsprechend Planeinschrieb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

OK PV — Oberkante der Photovoltaikanlagen in m
über den festgesetzten Höhenbezugspunkt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO)

BGr 1 — Baugrenze 1 (überbaubare Grundstücksfläche für SO-PV)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

BGr 2 — Baugrenze 2 (überbaubare Grundstücksfläche für Bestandsgebäude
- Kennbuchstabe Ⓐ, Ⓑ, Ⓒ und Ⓓ - siehe textliche Festsetzung Nr. 6)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche - privat
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Stromleitung, unterirdisch
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SPE

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - SPE 1 Festsetzung Nr. 9
- SPE 2 Festsetzung Nr. 10

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
mit den Kennbuchstaben a, b, c - siehe Festsetzung Nr. 11,12, 13
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

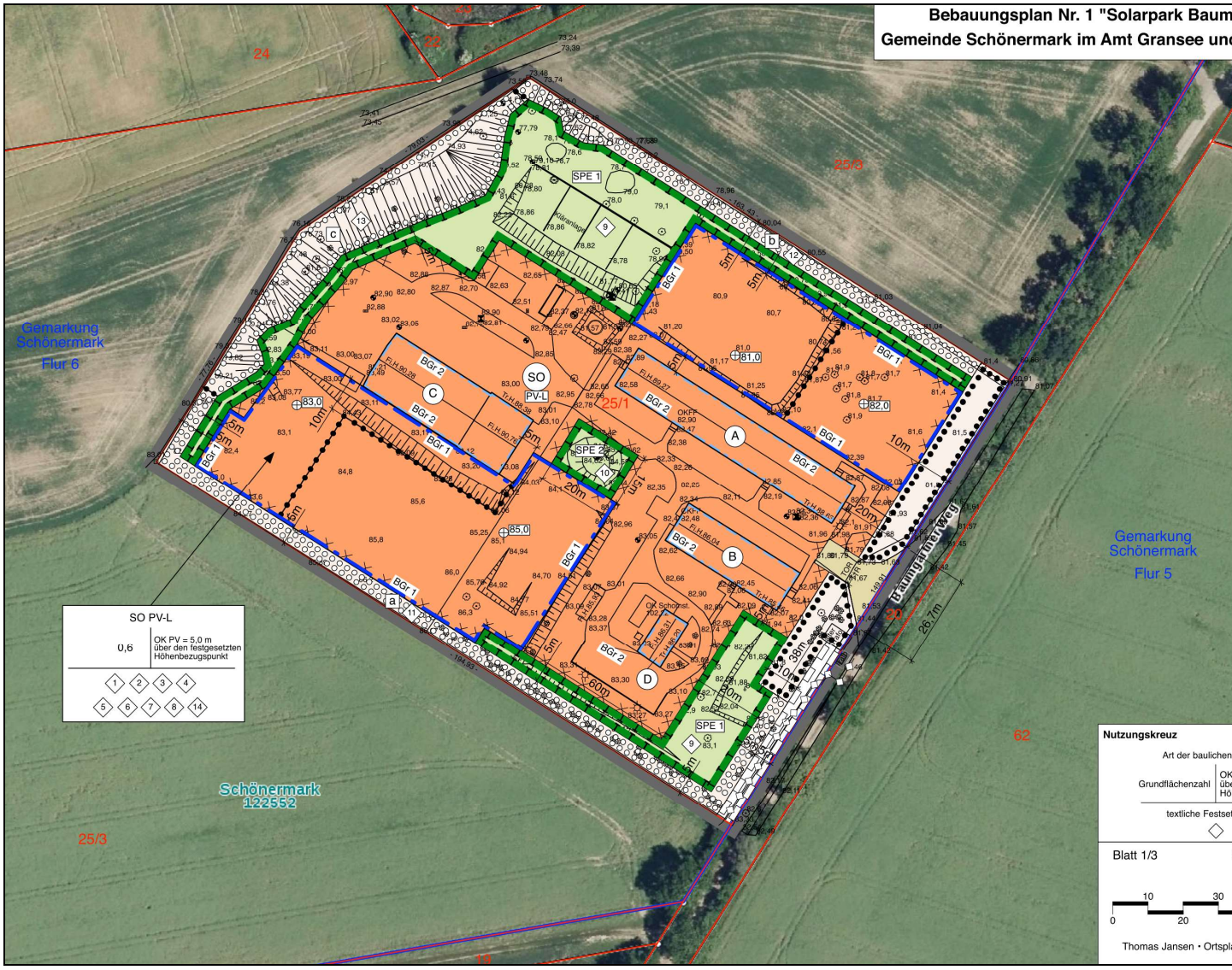

Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 01 „Solarpark Baumgartner Weg" (Quelle: Thomas Jansen Ortsplanung)

Relevante Projektwirkungen

- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter *Biotoptypen* und *Fauna* bestehen potentiell in:
  - Geringe Neuversiegelung von unversiegelten Flächen
  - Teilweise Beseitigung von ruderalen Vegetationsbeständen und Gehölzen
  - Rückbau / Einebnung von Aufschüttungen
  - Anlagenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Tierarten (Zauneidechse, Brutvögel, pot. Fledermäuse); potentiell Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
  - Baubedingte Beeinträchtigung von Tierarten (Vögel, Zauneidechse)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für alle untersuchten sowie potentiell relevanten Artengruppen bzw. Arten des B-Plangebietes sowie den relevanten angrenzenden Flächen.

Grundlage der Bewertung sind die erhobenen Daten zu den Habitaten (Biotoptypenkartierung) sowie der faunistischen Erfassungen vorwiegend durch das externe Büro YGGDRASILDiemer (2019, Juni und Oktober).

Für alle weiteren Artengruppen erfolgten Potentialabschätzungen aufgrund der gegebenen Habitatbedingungen.

Für alle übrigen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgt eine Relevanzprüfung anhand ihrer artspezifischen Habitatbedingungen. Die betreffenden Daten zu den zu prüfenden Arten wurden der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, abgerufen im März 2017)[1] entnommen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der relevanten Arten nach Artengruppen gegeben.

In der Karte Anlage 1 werden die Ergebnisse der Erfassungen und Habitatbewertungen dargestellt.

4.1 Gefäßpflanzen

Tabelle 3: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen[2]

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Stipa pulcherrima ssp. bavarica	Bayerisches Federgras
Adenophora liliifolia	Becherglocke
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut
Gentianella bohemica	Böhmischer Enzian
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn
Bromus grossus	Dicke Trespe
Botrychium simplex)	Einfacher Rautenfarn

[1] www.ffh-anhang4.bfn.de

[2] Quelle: BfN 2019

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh
Pulsatilla grandis	Große Kuhschelle
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel
Marsilea quadrifolia	Kleefarn
Apium repens	Kriechender Sellerie
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras
Oenanthe conioides	Schierlings-Wasserfenchel
Artemisia laciniata	Schlitzblättriger Beifuß
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehwurz
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle

Die genannten 28 Arten (Anhang IV FFH-RL) sind im Projektgebiet sowie in dessen Wirkbereich nicht festgestellt worden bzw. sind die dort vorherrschenden Biotopbedingungen nicht für ein Vorkommen geeignet.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten ist durch das Vorhaben nicht möglich. Eine potentiell bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

4.2 Wirbellose

Libellen

Tabelle 4: Anhang IV-Arten Libellen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer

Bewertung:

Nachweise der aufgeführten Anhang IV – Arten sind im Plangebiet nicht möglich. Oberflächengewässer sind im betreffenden Plangebiet nicht vorhanden.

Es kann somit festgehalten werden, dass es bezüglich der Libellenfauna nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Käfer

Tabelle 5: Anhang IV-Arten Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Rosalia alpina	Alpenbock
Dytiscus latissimus	Breitrand
Osmoderma eremita	Eremit
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer

Neben den seltenen Käferarten bzw. regional eng begrenzten Vorkommen besitzen die im Anhang IV aufgeführten, geschützten Wasserkäfer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet. Die beiden gewässergebundenen Käferarten kommen i.d.R. in größeren, schwach bis mäßig eutrophen Standgewässern vor.

Die Holzkäferarten *Heldbock* und *Eremit* besiedeln alte Eichen bzw. alte Laubbäume. Entsprechend geeignete Habitate konnten im B-Plangebiet nicht festgestellt werden. Sämtliche Baumbestände bieten aufgrund ihrer Artenzusammensetzung sowie Altersstruktur keine Habitatelemente für die Holzkäferarten an.

Habitatbedingungen sind somit für beide Käfer-Artengruppen nicht gegeben, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Tag- und Nachtfalter

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprüchen der Arten.

Tabelle 6: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum[3]	Mögliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Parnassius apollo	Apollofalter	Der Apollofalter lebt in offenen Felslandschaften, in denen die Felsritzen und Vorsprünge mit typischen Pflanzenarten der Felsen besetzt sind.	Nicht relevant
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen	Kein Vorkommen in NO-Deutschland bekannt - nicht relevant
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und der Roten Knotenameise (Myrmica rubra). Pflanzenart nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden;	Nicht relevant
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	Er ist an das Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken gebunden	Nicht relevant
Lopinga achine	Gelbringfalter	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenarten nicht vorhanden; nicht relevant
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	eng an ihre einzige Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang, gebunden	Nicht relevant
Eriogaster catax	Heckenwollafter	gut besonnte Schlehen in geschützter und etwas luftfeuchter Lage werden bevorzugt besiedelt	Nicht relevant
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	frische bis (wechsel-) feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden. Nicht relevant

[3] Quelle: BfN 2012

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum[3]	Mögliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvögelchen	Nur Einzelstandort in Bayern.	Nicht relevant
Proserpinus proserpina	Nacht-kerzenschwärmer	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein.	Pflanzenarten nicht im Bereich des Vorhabens vorhanden. Nicht relevant
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter	Nur Einzelstandorte in Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg.	Nicht relevant
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise;	Nicht relevant
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	Seit 2001 ausgestorben.	Nicht relevant
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	Die letzten Vorkommen in Deutschland befinden sich in den Alpen, auf der Schwäbischen Alb und in der Rhön	Nicht relevant
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	eng an (meist ungemähte) Waldwiesen gebunden	Nicht relevant

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Schmetterlingsarten liegt nicht vor.

Weichtiere / Mollusken

Tabelle 7: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Anisus vorticulus	*Zierliche Tellerschnecke*
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Weichtiere kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Habitate sind nicht vorhanden bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3 Amphibien

Tabelle 8: Anhang IV-Arten Amphibien[4]

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Triturus carnifex	Alpen-Kammmolch
Salamandra atra	Alpensalamander
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Triturus cristatus	Kammmolch
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte

Bewertung

Geeignete Lebensräume wie z.B. Laichgewässer oder Winterquartiere sind in den Plangebietsflächen sowie im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.4 Reptilien

Tabelle 9: Anhang IV-Arten Reptilien[5]

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Zamenis longissimus	Äskulapnatter
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Podarcis muralis	Mauereidechse
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse
Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter
Natrix tessellata	Würfelnatter
Lacerta agilis	**Zauneidechse**

Bewertung

YGGDRASILDiemer (2019) führt aus:

Ein Exemplar der Zauneidechse (Lacerta agilis) wurde im Rahmen der Biotopkartierung als Zufallsfund südöstlich des Gebäudes Nr.I (zweigeschossig) beobachtet. Diese ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach BNatSchG. Aufgrund dieser Einzelbeobachtung lässt sich aber kein Habitat für die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

[4] Quelle: BfN 2017

[5] Quelle: BfN 2011

ableiten. Lediglich die Grünlandbrache trockener Standorte im Norden (Biotop 2) könnte ein potenzielles Zauneidechsen-Habitat darstellen.

Von einer Besiedlung zumindest des weitgehend offenen Nordens und Westens des B-Plangebiets durch die Zauneidechse ist auszugehen. Diese Einschätzung wurde bei der eigenen Ortsbegehung im Juni 2019 aufgrund der Habitatbedingungen getroffen. Neben einer Besonnung liegen grundsätzlich günstige Bedingungen für eine Reproduktion (grabbare Sandflächen) sowie Überwinterung (Haufwerke, Kleinsäugerbaue) vor. Genaue Aussagen zu Populationsgröße liegen jedoch nicht vor.

Durch die Bebauung mit PV-Modulen kann es somit zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Bei der Flächenvorbereitung sowie Anlage der Modulständerkonstruktion kann es im Bereich der ausgewiesenen Habitatflächen zu Tötungen von Einzeltieren kommen. Weiterhin kommt es durch die Verschattung von Habitatflächen z.T. zu einer Entwertung von Lebensräumen. Die spätere Nutzung als PV-Anlage mit extensiver Mahd unter und neben den Modulen begünstigt das Vorkommen wieder.

Durch die Ausweisung von randlichen CEF-Flächen ohne PV-Bebauung kann die zeitweilige und baubedingte Habitatentwertung kompensiert werden. Durch eine bauvorgezogene Kontrolle der Bauflächen auf vorhandene Tiere ggf. mit einer Umsetzung in die CEF-Fläche können auch die potentiellen Tötungen von Tieren der Art vermieden werden. Vor und während der Bauphase sind entlang der Grenze der CEF-Maßnahmenfläche (=SPE-Fläche 1) geeignete Reptilienschutzzäune zu stellen.

Die artspezifischen Maßnahmen werden in Kapitel 6.3 beschrieben.

4.5 Säugetiere

Tabelle 10: Anhang IV-Arten Säugetiere

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Bison bonasus	Wisent
Canis lupus	Wolf
Castor fiber	Biber
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Felis sylvestris	Wildkatze
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter
Lynx lynx	Eurasischer Luchs
Muscardinus avellanarius	Haselmaus
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler
Nyctalus noctula	Abendsegler

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Phocoena phocoena	Schweinswal
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Plecotus austriacus	Graues Langohr
Sicista betulina	Waldbirkenmaus
Ursus arctos	Braunbär
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus

1. Biber / Fischotter

Bewertung

Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

2. Fledermäuse

Bewertung

YGGDRASILDiemer (2019) führt aus:

Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind als Habitat für Fledermäuse nicht geeignet. Auch in den Bäumen sind keine geeigneten Strukturen als mögliches Sommerquartier zu finden.

Die Auffassung des o.g. Fachbüros kann weitgehend geteilt werden. Lediglich für einen zentral gelegenen Schacht, der bei der eigenen Begehung im Juni 2019 als für Fledermäuse zugänglich vorgefunden wurde, liegt ein Potential als Sommer- und / oder Winterquartier vor.

Der benannte Schacht wird im Rahmen des Vorhabens als SPE-Fläche 2 gesichert. Eine Bebauung mit Modulen und damit eine potentielle Barriere beim Ein- bzw. Ausflug zu dem Schacht bleiben somit weiterhin erhalten. Durch eine geeignete bauliche Lösung ist die momentan ungesicherte Öffnung durch z.B. eine Gitterkonstruktion zu sichern.

Ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt bei Umsetzung der genannten Maßnahmen somit nicht vor.

4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bewertung Brutvögel

Bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind für folgende Arten möglich.

gebäudebrütende Arten

*Rauchschwalbe, **Feldsperling**, Hausrotschwanz, Bachstelze, Kohlmeise, Gartenrotschwanz*

Bis auf einen Brutplatz des Feldsperlings im nordwestlichen Teil des B-Plangebiets wurden alle genannten Arten im Bereich der zu erhaltenden Gebäude festgestellt. Diese wurden bereits in der Vergangenheit mit PV-Modulen bestückt und werden somit nicht verändert. Das genannte Gebäude im nordwestlichen Teil des B-Plangebiets ist stark baufällig und wird voraussichtlich zurückgebaut. Beim Rückbau kommt es somit zu einem Verlust einer geschützten Brutstätte der Art. Um somit einen Revierverlust gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine

vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich. Als Maßnahme sind geeignete Nisthilfen vor dem Verlust an geeigneten Gebäuden anzubringen. Auch ein bauzeitlicher Schutz durch eine Bauzeitenregelung ist einzuhalten.

Arten des Halboffenlandes

Goldammer, Grauammer, Bluthänfling, Neuntöter

Für die Arten wird kein anlagenbedingter Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gesehen, da im Umfeld des Eingriffs ausreichend geeignete Habitate verbleiben und der Schutz der Fortpflanzungsstätte jeweils nach der Brutzeit erlischt. Erfahrungsgemäß werden die randlichen Strukturen der PV-Anlage, deren Zwischenräume sowie die Module selbst als Brut- und Lebensstätte (z.B. als Sing- und Sitzwarte) genutzt. Die extensive Nutzung unter den PV-Modulen begünstigt zudem viele Insektenarten und somit die Vogelarten ebenfalls.

Ein bauzeitlicher Schutz durch eine Bauzeitenregelung ist einzuhalten.

Baum- und gebüschbrütende Arten

Grünfink, Rotkehlchen, Buchfink, Nachtigall, Zilpzalp, Fitis, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Amsel

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Gehölzbeständen werden aufgrund des weitgehend kommunen Artenspektrums nicht erwartet. Die genannten Arten, die innerhalb der B-Planflächen als Brutvögel nachgewiesen wurden, gelten wie die angrenzend festgestellten Arten allgemein als häufig und lokal ungefährdet. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt jeweils nach der Brutzeit. Es ist davon auszugehen, dass sie künftig die angrenzend verbleibenden sowie die neu angelegten Gehölzflächen als Brut- und Lebensstätte nutzen.

Weiterhin sind **baubedingte** Beeinträchtigungen für alle festgestellten Brutvögel innerhalb der Baugrenzen möglich, wenn Schnittmaßnahmen an Gehölzen innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

***Fazit**:* Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung der o.g. CEF-Maßnahmen sowie der Bauzeitenregelungen nicht eintreten (vgl. Kap. 6.1).

5 Weiterer Untersuchungsbedarf

Nach Beendigung der Kartierung und Vorliegen der Erfassungsergebnisse und Habitatbewertungen wird ein weiterer Untersuchungsbedarf für Vogelarten bzw. für eine andere streng geschützte Art oder Artengruppe nicht für notwendig angesehen. Die Datenlage ist für die Bewertung, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, ausreichend.

6 Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen

6.1 Brutvögel

Folgende Brutvogelarten des B-Plangebiets sind durch das Vorhaben anlagen-, betriebs- oder baubedingt betroffen:

Tabelle 11: Brutvogelarten - Bewertung der Betroffenheit festgestellter Brutvogelarten

Art - deutsch	*BP – Gesamt B-Plangebiet*	Beeinträchtigung (n BP)			Anmerkung
		Anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	
Feldlerche	3 BP	-	-	-	Nur angrenzend; kein Revierverlust
Bluthänfling	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Grünfink	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Goldammer	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Grauammer	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Rotkehlchen	2 BP	(x) 2	-	x 2	Kein Revierverlust
Buchfink	3 BP	(x) 3	-	x 3	Kein Revierverlust
Rauchschwalbe	3 BP	-	-	-	Nur in Gebäuden, die erhalten bleiben
Neuntöter	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Heidelerche	2 BP	-	-	-	Nur angrenzend; kein Revierverlust; Vorhaben fördert die Art
Nachtigall	2 BP	(x) 2	-	x 2	Kein Revierverlust
Bachstelze	1 BP	-	-	-	Nur in Gebäuden, die erhalten bleiben
Kohlmeise	1 BP	-	-	-	Nur in Gebäuden, die erhalten bleiben
Feldsperling	4 BP	x 1 -	-	x 1 -	Revierverlust von 1 BP (nordwestl. Geb.); weitere BP in Gebäuden, die erhalten bleiben

Art - deutsch	*BP – Gesamt B-Plangebiet*	Beeinträchtigung (n BP)			Anmerkung
		Anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	
Hausrotschwanz	1 BP	-	-	-	Nur in Gebäuden, die erhalten bleiben
Gartenrotschwanz	1 BP	-	-	-	Nur in Gebäuden, die erhalten bleiben
Zilpzalp	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Fitis	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Mönchsgrasmücke	2 BP	(x) 2	-	x 2	Kein Revierverlust
Dorngrasmücke	2 BP	(x) 2	-	x 2	Kein Revierverlust
Klappergrasmücke	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust
Amsel	1 BP	(x) 1	-	x 1	Kein Revierverlust

Legende

x betroffene Art, Revierverlust bzw. baubedingt betroffen; → Maßnahmen erforderlich

(x) kein Revierverlust, da Habitatflächen im Umfeld erhalten bleiben (Flächen zum Erhalt und Anpflanzungen)

Zusammengefasst ist nur folgende **Arten anlagenbedingt** durch Revierverlust betroffen:

Feldsperling (1 BP)

Gemäß Tabelle 11 mit den Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten[6] besitzt die o.g. Art eine Fortpflanzungsstätte, die auch nach Beendigung der Brutzeit geschützt ist. Um somit einen Revierverlust gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich. Als Maßnahme ist eine geeignete Nisthilfe vor dem Verlust an geeigneten Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Auch ein bauzeitlicher Schutz durch eine Bauzeitenregelung ist einzuhalten.

Für die übrigen Arten besteht kein anlagenbedingter Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, da im Umfeld des Eingriffs ausreichend geeignete Habitate verbleiben und der Schutz der Fortpflanzungsstätte jeweils nach der Brutzeit erlischt.

Betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen werden für die übrigen o.g. Arten des Umfeldes der geplanten PV-Anlage ebenfalls nicht erwartet.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei der Errichtung der PV-Anlage eintreten, eine Bauzeitenregelung wird somit für notwendig erachtet. Alle baulichen Aktivitäten sind demnach im Zeitraum vom 28.02. bis 31.07. eines jeden Jahres zu unterlassen. Wird vor Beginn des

[6] Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Bbg. (2008): 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

Verbotszeitraums mit den Arbeiten begonnen, ist auch eine Bauzeit innerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die Unterbrechung darf jedoch nur maximal 10 Tage andauern.

CEF-Maßnahme – *Revierverlust Brutvögel (CEF 1)*

Für den Revierverlust der o.g. Brutvogelart *Feldsperling (1 BP)* ist eine bauvorgezogene CEF-Maßnahme in Form des Anbringens einer Nisthilfe in funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort anzubringen.

Folgende Nisthilfen sind zu verwenden bzw. anzubringen:

Tabelle 12: Anbringen von Ersatzniststätten (CEF-Maßnahme 1)

Vogelart	**Nisthilfe** (Fa. Schwegler o. glw.)	**Anzahl**	**Anbringort**
Feldsperling	Sperlingskoloniehaus 1SP	1	Seitlich an verbleibenden Gebäuden

Die Niststätte ist artgerecht vor der Beeinträchtigung anzubringen, d.h. erfolgt der Verlust der Fortpflanzungsstätte in der brutfreien Zeit ist die Ersatzniststätte bis zum Beginn der nächsten Brutperiode anzubringen. Das Anbringen ist der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zu dokumentieren.

Kostenschätzung

Nisthilfen, inkl. Anbringung

1 Stck á 150,00 € = 150,00 €

netto gesamt: **150,00 €**

Bauzeitenregelung – V/M 1 (Gebäudebrüter)

Einhaltung einer Bauzeitenregelung für gebäudebrütende Brutvogelarten. Abrissmaßnahmen sind demnach nur im Zeitraum 01.09. bis 31.01. eines jeden Jahres zulässig.

Bauzeitenregelung – V/M 2 (übrige Vogelarten)

Alle baulichen Aktivitäten sind im Zeitraum vom 28.02. bis 31.07. eines jeden Jahres zu unterlassen. Wird vor Beginn des Verbotszeitraums mit den Arbeiten begonnen, ist auch eine Bauzeit innerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die Unterbrechung darf jedoch nur maximal 10 Tage andauern. Gehölzrodungen und Schnittmaßnahmen sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

6.2 Fledermäuse

Der Schacht mit einem möglichen Vorkommen von Quartieren von Fledermausarten wird im Rahmen des Vorhabens als SPE-Fläche 2 gesichert. Eine Bebauung mit Modulen und damit eine potentielle Barriere beim Ein- bzw. Ausflug zu dem Schacht bleiben somit weiterhin erhalten. Durch eine geeignete bauliche Lösung ist die momentan ungesicherte Öffnung durch z.B. eine Gitterkonstruktion zu sichern.

Ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt bei Umsetzung der genannten Maßnahmen somit nicht vor.

Für eine spätere Besiedlung durch die Zauneidechse sind im Bereich des Walles 3 Ersatzhabitate (Stein- / Holzhaufen) analog der Beschreibung in Kapitel 6.3 zu errichten.

Pflege der SPE-Fläche 2

Die Flächen der SPE-Fläche 2 sind jährlich einmal außerhalb der Brutperiode (brutfreie Zeit: 01.08. bis 28.02.) zu mähen und das Mähgut ist von der Fläche zu beräumen. Die Pflege ist über einen städtebaulichen Vertrag dauerhaft zu sichern.

6.3 Zauneidechse

Um die Population zu erhalten, sind Tiere bauvorgezogen im Rahmen einer CEF-Maßnahme einzufangen und umzusetzen.

FCS-Maßnahme – *Umsetzen Zauneidechse (FCS 1)*

Die Individuen der Art sind bauvorgezogen innerhalb des B-Plangebietes in die Maßnahmenfläche SPE1 umzusetzen. Vor dem Baubeginn sind demnach zwischen den Monaten April bis September die B-Planflächen bei geeigneter Witterung (sonnig, 18°C, außerhalb von Hitzeperioden) auf Tiere zu kontrollieren und aufgefundene Tiere artgerecht in die SPE-Fläche 1 umzusetzen. Die Fangaktion ist solange fortzuführen bis keine oder nur noch Einzeltiere gefangen werden.

CEF-Maßnahme 2 – *Herstellung von Ersatzhabitaten (CEF 2)*

Vor der Umsetzaktion sind geeignete Habitate für die Art herzustellen (bewährtes Praxisbeispiel s. Abb. 6). Vorgesehen ist, insgesamt **15 Ersatzhabitate** (je ca. 15 m² Grundfläche, max. 150 cm hoch, 80 cm in das Erdreich reichend) am südwestlichen, nordwestlichen sowie nordöstlichen Rand des B-Plangebiets in teilbesonnten bis besonnten Flächen herzustellen.

An den einzelnen Standorten der Habitate ist für die Frostfreiheit im Vorfeld der Boden ca. 80 cm auszuheben und der Aushub seitlich als Sonnenplatz abzulagern. In die ausgehobenen Gruben sind dann die Materialien Steine (Körnung zwischen 10 und 30 cm), unbehandeltes Holz und Sand etwa zu gleichen Anteilen einzuschichten. Zwischen der SPE-Fläche 1 und dem SO PV-L ist ein Reptilienschutzzaun (50 cm hoch, 5 cm in den Boden eingegraben) herzustellen und während der Bauphase funktionsgerecht zu erhalten.

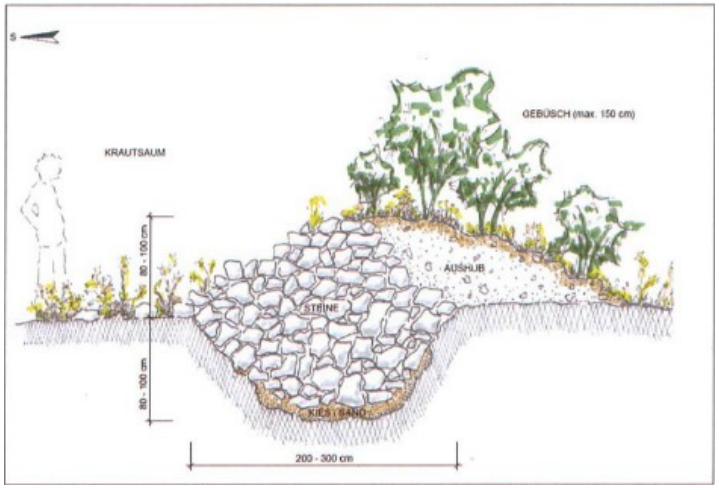

Abbildung 6: Eidechsen-Kleinhabitat

(aus KARCH – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle

Kostenschätzung

Herstellen der Ersatzhabitate

psch. 3.500,00 € = 3.500,00 €

Fachgerechtes Umsetzen der Tiere in die SPE-Fläche

psch. 3.000,00 € = 3.000,00 €

netto gesamt: **6.500,00 €**

Pflege der SPE-Fläche 1

Die Flächen der SPE-Fläche 1 sind jährlich einmal außerhalb der Brutperiode (brutfreie Zeit: 01.08. bis 28.02.) zu mähen und das Mähgut ist von der Fläche zu beräumen. Die Pflege ist über einen städtebaulichen Vertrag dauerhaft zu sichern.